



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

*****, geb. *****
alias *****, geb. *****

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Asyl

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 15. Kammer, durch die
Richterin am Verwaltungsgericht ***** als Einzelrichterin aufgrund mündlicher Ver-
handlung vom 14. Dezember 2023

am 14. Dezember 2023

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am ***** geborene Kläger ist Staatsangehöriger von Côte d'Ivoire dem Volk der Koyoga zugehörig. Er reiste am 17. Juli 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12. September 2022 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 26. Juli 2023 gab der Kläger an er müsse wegen eines Nabelbruchs operiert werden, müsse aber warten, bis das Finanzielle geklärt sei. Medikamente müsse er keine einnehmen. Er sei verheiratet und habe drei Kinder. Er habe als Automechaniker gearbeitet. Die Elfenbeinküste habe er im Juli 2021 verlassen. Dort lebten noch sein Vater, seine Mutter, Geschwister, seine Frau und seine Kinder. Er habe zwei Jahre die Schule im Abendunterricht besucht. Er könne nicht lesen und schreiben und habe nichts gelernt. Er habe keine Ausbildung, sondern nur gelernt, wie man Autos repariert. In Tunesien habe er als Aushilfe auf dem Bau, beispielsweise als Maurer gearbeitet. Seine wirtschaftliche Lage in der Elfenbeinküste sei schlecht gewesen. Er habe zwischen 13.000 und 20.000 CFA pro Monat verdient. Er habe keine gesundheitlichen Einschränkungen, die einer beruflichen Tätigkeit entgegen stehen würden. Er habe sich entschieden, die Elfenbeinküste zu verlassen, weil er von der Familie eines Kunden bedroht worden sei. Er habe dessen Auto repariert, danach sei dieser damit tödlich verunglückt. Der Bruder des Kunden habe ihm vorgeworfen, er habe das Auto nicht gut repariert und sei deshalb schuld am Tod des Kunden. Die Brüder des Kunden seien Banditen gewesen und hätten ihn bedroht. Auch wenn er in eine andere Stadt umgezogen wäre, hätten sie ihn nicht in Ruhe gelassen. Das Auto sei am 4. Juli 2021 bei ihm in Reparatur gewesen. Er habe es korrekt repariert. Er sei oft von verschiedenen Leuten angerufen und bedroht worden. Diese seien auch an seinen Arbeitsort in die Garage und nach Hause gekommen. Sie hätten ihm gesagt, sie würden ihn auch töten und bräuchten keine Polizei, da sie die Rache selbst ausüben würden. Sie seien mehrmals zu ihm nach Hause gekommen, das erste Mal zwei Tage nach dem Unfall. Er sei immer von einem Freund gewarnt worden, bevor die Leute kamen und sei dann geflüchtet. Er habe keinen persönlichen Kontakt zu den Brüdern gehabt. Nach seiner Ausreise sei auch seine Frau bedroht worden. Es habe auch innerhalb der Familie Erbstreitigkeiten gegeben, dabei sei es um Felder gegangen. Er habe seinen Anteil verkaufen wollen, weil er Geld brauchte. Es wäre unnötig gewesen, in eine andere Stadt zu gehen, weil ihn diese Leute überall finden könnten. Sie hätten bei den Drohanrufen immer gewusst, wo er war. Er sei nicht zur Polizei gegangen, weil diese nichts gemacht hätte. Bei einer Rückkehr in die Elfenbeinküste sei sein Leben in Gefahr. Er werde dort immer noch verfolgt und sie würden ihn umbringen, wenn sie ihn finden.

Mit Bescheid vom 14. August 2023, zugestellt am 24. August 2023, wurde der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), der Asylanererkennung (Ziffer 2) und des

subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen, im Falle der Klagerhebung innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens. Andernfalls wurde die Abschiebung nach Côte d'Ivoire oder in einen anderen Staat, der zu Aufnahme bereit oder verpflichtet ist, angedroht. Die Ausreisefrist wurde bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Hinsichtlich der Begründung des Bescheides wird auf diesen Bezug genommen (§ 77 Abs. 3 AsylG).

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 29. August 2023 zur Niederschrift vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg Klage und beantragte:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.08.2023, Az. *****, wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, beim Kläger Abschiebungsverbote festzustellen.

Zur Begründung bezog sich der Kläger auf sein bisheriges Vorbringen im Asylverfahren.

Mit Schreiben vom 4. September 2023 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezog sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 10. November 2023 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Die mündliche Verhandlung fand am 14. Dezember 2023 statt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden. Denn in der frist- und formgerechten Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ihm droht bei einer Rückkehr nach Côte d'Ivoire keine Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Von einer Verfolgung kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Einzelne in Anknüpfung an die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt ist. Erforderlich ist insoweit, dass der Ausländer gezielte Rechtsverletzungen zu befürchten hat, die ihn wegen ihrer Intensität dazu zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsland zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolution und Kriegen (vgl. OVG NRW, B.v. 28.3.2014 – 13 A 1305/13.A – juris).

Dem Kläger drohen keine entsprechenden Verfolgungsmaßnahmen wegen der Umstände, die zu seiner Ausreise aus der Elfenbeinküste geführt haben. Die angegebenen Bedrohungen durch einzelne private Personen stellen keine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 AsylG dar. Die Bedrohungen erfolgten nach Angaben des Klägers als Racheakte für den Tod eines Kunden. Es ist nicht ersichtlich und wurde nicht vorgetragen, dass die angegebene Verfolgung

und Bedrohung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) erfolgte.

2. Da die Voraussetzungen der Asylanerkennung nach Art. 16a Grundgesetz (GG) weitreichender sind als die der Flüchtlingsanerkennung, ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass auch diese nicht erfüllt sind.

3. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Gericht auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit - des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen. Aufgrund der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Sachvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann (BVerwG, B.v. 21.7.1989 - 9 B 239/89 - InfAusIR 1989, 349). Maßgeblich sind die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und die Glaubwürdigkeit seiner Person. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist daher eine gesteigerte Bedeutung beizumessen. Auch unter Berücksichtigung des Herkommens, Bildungsstands und Alters muss der Asylbewerber im Wesentlichen gleichbleibende möglichst detaillierte und konkrete Angaben zu den Umständen machen.

3.1 Dass dem Kläger in Côte d'Ivoire die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung durch staatliche Akteure droht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 AsylG), wurde nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Das ivorische Parlament hat 2015 das in Art. 2 Abs. 2 der Verfassung aus dem Jahre 2000 geregelte Verbot von Strafen, die den Entzug des Lebens nach sich ziehen, durch Änderung des materiellen Strafrechts umgesetzt. Durch ein Änderungsgesetz vom 2. März 2015 zum Strafgesetzbuch wurde die Strafandrohung der Todesstrafe für Mord aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Die Verfassung von 2016 erhebt in Art. 3 Abs. 3 die Abschaffung der Todesstrafe nun auch explizit auf Verfassungsrang (Auswärtiges Amt, Bericht über

die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Côte d'Ivoire vom 10.8.2021, Stand: Juni 2021, S. 19).

3.2 Es droht ihm zudem kein ernsthafter Schaden durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1, 3c Nr. 3 AsylG). Der Kläger konnte ein entsprechendes Schicksal nicht zur Überzeugung des Gerichts darlegen. Die Angaben des Klägers zur Verfolgung durch die Brüder eines verstorbenen Kunden sind widersprüchlich und daher nicht glaubhaft. Der Kläger gab zunächst an, seine Verfolger hätten ihn nicht angetroffen, weil er mit seiner Familie in eine andere Stadt gegangen sei. Danach gab er an, er habe nicht zuhause geschlafen, sondern bei Freunden. Bei seiner Vernehmung beim Bundesamt hatte er ausgeführt, er sei jedes Mal von einem Freund gewarnt worden und sei deshalb nicht angetroffen worden. Wenig glaubhaft erscheint auch, dass der Kläger innerhalb von fünf Tagen entschieden haben will, das Land zu verlassen, anstatt eine andere Möglichkeit zu suchen, der Verfolgung zu entgehen. Denn seine Familie konnte sich nach Angaben des Klägers dadurch schützen, dass seine Frau ihr Telefon weggeworfen hat und in ihr Heimatdorf zurück gegangen ist. Es ist nicht überzeugend, dass der Kläger seine Familie und sein Heimatland aufgrund der angegebenen Bedrohungen verlassen hat, wenn es offensichtlich eine Möglichkeit gegeben hätte, sich zu schützen und dennoch bei der Familie zu bleiben.

Doch selbst wenn man die geschilderte Bedrohungslage als wahr unterstellt, hat der Kläger eine landesweite Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3e AsylG wird dem Ausländer subsidiären Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat bzw. keine Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht und er legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Wie der Kläger selbst angibt, konnten seine Frau und seine Kinder sich schützen, indem seine Frau ihr Telefon weggeworfen hat und sie in ihr Heimatdorf zurück gegangen ist. Danach sei es zu keiner weiteren Kontaktaufnahme durch die Verfolger gekommen. Es ist daher davon auszugehen, dass dies auch für den Kläger eine sichere Alternative zur Ausreise dargestellt hätte. Der Kläger konnte in der mündlichen Verhandlung nicht angeben, weshalb ihm diese Möglichkeit nicht zur Verfügung gestanden hätte, vielmehr zog er sich allgemein darauf zurück, nicht in einem Land bleiben zu können, in dem er bedroht werde. Zudem ist davon auszugehen, dass es dem Kläger in dem Heimatdorf möglich gewesen wäre, ein Existenzminimum zu erwirtschaften, da dies auch seiner nun alleinstehenden Frau mit den drei gemeinsamen Kindern gelingt. Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, reichte sein Einkommen als Mechaniker vor der Ausreise, um die notwendigen Dinge zu erwerben.

3.3 Schließlich ist auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht erkennbar. Entsprechendes wurde vom Kläger auch nicht vorgetragen.

4. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK kann sich aus einer allgemeinen Situation der Gewalt im Zielstaat ergeben, einem besonderen Merkmal des Ausländers oder einer Verbindung von beiden (vgl. BayVGh, U.v. 8.11.2018 – 13a B 17.31960 – juris Rn. 38). Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei nichtstaatlichen Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein verfolgungsmächtiger Akteur (§ 3 c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein Mindestmaß an Schwere (minimum level of severity) aufweisen. Dieses kann erreicht sein, wenn er seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (vgl. BVerwG, B.v. 23.8.2018 – 1 B 42.18 – juris Rn. 11).

Auch im Rahmen des § 60 Absatz 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 5.09, BVerwGE 136, S. 377 = NVwZ 2011, 51 – juris Rn. 22). In der Rechtsprechung des EGMR und des BVerwG ist anerkannt, dass bei nichtstaatlichen Gefahren für Leib und Leben ein sehr hohes Gefahrenniveau erforderlich ist; nur dann kann ein ganz außergewöhnlicher Fall vorliegen, in dem die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind (BayVGh, U.v. 21.11.2018 – 13a B 18.30632 – juris Rn. 27 m.w.N.). Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist nach Rechtsprechung des BVerwG, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht erforderlich ist, dass das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder auf Dauer sichergestellt ist (BVerwG, U.v. 21.4.2022 – 1 C 10.21 – juris Ls.).

Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur

dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht.

Ein außergewöhnlicher Fall, in dem humanitäre Gründe zwingend gegen die Ausweisung sprechen, liegt nicht vor. Dem Kläger droht bei Rückkehr in die Elfenbeinküste nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Artikel 3 EMRK widersprechende Behandlung.

Eine staatliche Gewährleistung der Grundversorgung der Bevölkerung gibt es in der Elfenbeinküste nicht. Zwar gewährleistet die tropische Landwirtschaft in manchen Gebieten eine ausreichende Versorgung der Menschen auf Subsistenzbasis, aber vor allem in den ländlichen Regionen im Norden und Westen des Landes besteht große Nahrungsmittelunsicherheit. Betroffen sind insbesondere von Frauen geführte Haushalte. Die Möglichkeit zum Erhalt von Sozialhilfe besteht nicht. Die Elfenbeinküste verfügt über kein Sozialversicherungssystem und staatliche Hilfen sind praktisch nicht vorhanden. Bedürftige sind auf die Unterstützung von NGO's, Kirchen oder Familienangehörigen angewiesen. Die meisten der Anlaufstellen sind jedoch nicht in der Lage, regelmäßige Unterstützung zu leisten. Es werden häufig nur einmalige Verteilaktionen in verschiedenen Regionen des Landes organisiert. Internationale Organisationen wie das Welternährungsprogramm WFP bieten Hilfeleistung an. Der Schwerpunkt wird auf die Versorgung von Kindern und Frauen durch Lebensmittel und Geld gesetzt und WFP ist beratend beim Aufbau eines nationalen Programms zur Gabe von Schulmahlzeiten beteiligt. Die medizinische Versorgung in staatlichen Krankenhäusern ist kostenlos, jedoch müssen erforderliche Medikamente und Behandlungsmaterial wie Handschuhe und Verbände vorab selbst gekauft werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Côte d'Ivoire, Stand Juni 2021).

Im Hinblick auf die in Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK mögliche Berücksichtigung monetärer und nicht monetärer Rückkehr- und Starthilfen aus europäischen, Bundes- und Landesmitteln, die der Kläger im Fall freiwilliger Rückkehr in Anspruch nehmen kann, ist es ihm möglich, die erste Zeit nach Rückkehr zu überbrücken und sich eine eigenständige wirtschaftliche Existenz aufzubauen.

Der Kläger ist jung, gesund und arbeitsfähig und wird auch unter den Bedingungen in der Elfenbeinküste ein Existenzminimum für sich erwirtschaften können. Sein Einkommen als Mechaniker reichte auch vor der Ausreise aus, um die notwendigen Dinge zu erwerben. Da er nach eigenen Angaben seit längerer Zeit keinen Kontakt zu seiner Frau und seinen Kindern hat, ist davon auszugehen, dass er derzeit nicht für deren Auskommen sorgt und dies auch nach seiner Rückkehr nicht tun wird.

Auch die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind nach den dem Vortrag des Klägers nicht ersichtlich. Zwar hat der Kläger vorgetragen, einen Nabelbruch und deshalb teilweise Schmerzen zu haben. Es sei dadurch aber nicht weiter beeinträchtigt. Es handelt dabei nicht um eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG, zudem wurde die die Erkrankung nicht durch Atteste im Sinne des § 60a Abs. 2c AufenthG nachgewiesen.

5. Die Abschiebungsandrohung beruht in rechtlich zutreffender Weise auf § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG.

6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ist rechtlich nicht zu beanstanden, auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Sie ist insbesondere nicht ermessensfehlerhaft.

7. Da der streitgegenständliche Bescheid rechtmäßig ist, war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen

und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Richterin am VG